



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animés par Dieu. Engagés pour les humains.

Ausbildungsbeiträge für kirchliche Berufe

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso) unterstützen Studierende mit Stipendien oder Darlehen, welche sich auf dem zweiten Bildungsweg auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten.

Ausbildungsbeiträge stellen eine subsidiäre Förderung der Ausbildung dar. Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, der Partnerin oder des Partners, anderer Verpflichteter gemäss Reglement oder Dritter sowie die Ausbildungsbeiträge des Kantons.

Ein Beitragsanspruch hängt insbesondere von der Beantwortung folgender Fragen ab:

- ✓ Ist die beabsichtigte Ausbildung und die Ausbildungsstätte von Refbejuso anerkannt?
- ✓ Erfüllen Sie die persönlichen Voraussetzungen?
- ✓ Ist der anerkannte Bedarf durch Ihr eigenes Einkommen sowie das Einkommen und Vermögen anderer Verpflichteter gedeckt?
- ✓ Sind Sie bereit, mindestens fünf Jahre den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Beruf im Kirchengebiet von Bern-Jura-Solothurn auszuüben (Verpflichtung).

Anerkannte Ausbildungen und Ausbildungsstätten

Die beitragsberechtigten Ausbildungen und Ausbildungsstätten sind auf die Berufsziele Pfarramt, Katechet:in oder Sozialdiakon:in beschränkt und abschliessend im Anhang 1 der Stipendienverordnung aufgeführt

Keine Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für

- Obligatorische Schulpflicht
- Erstausbildungen (Berufsausbildung) und an ein Erststudium
- berufsorientierte Weiterbildungen (Kurse zur Erhaltung des Wissensstandes oder Erwerb neuer Kenntnisse),
- zweite Hochschulstudien oder Weiterqualifikationen auf Hochschulstufe (Nachdiplomstudien, Doktorate, etc.),
- Ausbildungen auf der Quartärstufe (Erwachsenenbildung).

Weiterführende Links:

→ [Beitragsberechtigte Ausbildungen und Ausbildungsstätten](#)

Persönliche Voraussetzungen

Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen. Die Zulassung des entsprechenden Ausbildungsinstituts zur Absolvierung der Ausbildung muss entsprechend - bspw. mit einer Immatrikulation – nachgewiesen werden. Der Wohnsitz im Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird nicht vorausgesetzt. Allfällige Stipendien Dritter (bspw. Wohnsitzkanton, andere Landeskirche) müssen deklariert werden. Alle Stipendienbezüger:innen gehen zudem die Verpflichtung ein, die Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sofern der mit Hilfe der Stipendien erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren auf dem Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura ausgeübt wird.

Bemessung der Stipendien

Grundsätzlich gewährt Refbejus Stipendien subsidiär, d.h. im Nachgang zu jenen des Kantons, zu eigenem Erwerbseinkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen der Partner:in, des Partners. Die Stipendien werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt. Zur Berechnung des Fehlbetrags werden von den anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten das anrechenbare Einkommen und Vermögen in Abzug gebracht. Es gelten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab Ausbildungsbeginn, hochgerechnet auf 12 Monate (Bemessungsperiode). Im Sinne der Subsidiarität wird bei Teilzeitausbildungen ein fiktives Einkommen angerechnet, sofern dieses höher ist als das effektive Einkommen.

Weiterführende Links:

→ [Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten](#)

→ [Einkommens- und Vermögensfreibeträge, Fiktives Einkommen](#)

Prognoserechner Stipendien

(steht noch nicht zur Verfügung).

Weiterführende Links:

→ [x](#)

Einzureichende Unterlagen

- Fragebogen Stipendien ausgefüllt und unterzeichnet
- Nachweis absolvierte Berufsausbildung / Erststudium
- Studienbescheinigung Universität / Schule (bspw. Immatrikulation)
- Stipendienentscheid Wohnsitzkanton
- Nachweis Einkommen / Vermögen ab Studienbeginn für Gesuchstellende und Partner:in (bspw. Lohnabrechnung)
- Aktuelle Steuerveranlagung für Staats- und Gemeindesteuern der Gesuchstellenden und Partner:in
- Familienschein mit allen Kindern

Weiterführende Links:

→ [Fragebogen Stipendien](#)

Ausbildungsdarlehen

Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzahlen sind. Sie können für anerkannte Ausbildungen, die zur Ordination oder Beauftragung in ein kirchliches Amt führen anstelle eines Stipendiums oder ergänzend zu den Stipendien gewährt werden. Für alle weiteren anerkannten Ausbildungen gemäss Art. 4 Stipendienreglement können Darlehen nur in folgenden, besonderen Situationen gewährt werden:

- um nach Überschreiten der Regelstudiendauer aus wichtigen Gründen die begonnene Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Regelstudiendauer abzuschliessen
- als Ergänzung zu einem Stipendium für unerlässliche Anschaffungen, die zwingend notwendig sind und in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen
- zur Kompensation fehlender Eigenverdienstmöglichkeiten der KTS-Studierenden im 3. Studienjahr
- Darlehen für Ausbildungen welche zu einem kirchlichen Amt führen können durch Tätigkeit in einem kirchlichen Amt im Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura amortisiert werden.

Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000.00 pro Person beschränkt.

Weitere Auskünfte

Nicole Bonnemain, Sachbearbeiterin Stipendien

E-Mail: nicole.bonnemain@refbejus.ch

Telefon: 031 340 24 55

Arbeitstage: Montag, Dienstag und Freitag